

## MERKBLATT

# Finanzielle Leistungsfähigkeit der Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger

### 1. Grundsatz

Die Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger übernehmen bei Standortinitiativen eine zentrale Funktion. BIDs, die keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, werden erst durch die Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger handlungsfähig: Sie setzen das im Konsens entstandene Konzept der BID-Initiative um und verwalten zugleich treuhänderisch die von den Eigentümerinnen und Eigentümern beziehungsweise den Erbbauberechtigten aufgebrauchten Abgaben. Dabei werden sie von der Handelskammer Hamburg kontrolliert.

Die Aufgabenträgerinnen und Aufgabenträger verpflichten sich in einem mit der Aufsichtsbehörde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), die sich aus dem Gesetz zur Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) und dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der jeweiligen Standortinitiative ergebenden Verpflichtungen, Ziele und Aufgaben umzusetzen. Die Verpflichtung zur Umsetzung besteht dabei im Grundsatz auch dann, wenn die dafür erforderlichen Mittel von den Abgabepflichtigen nicht oder nicht vollständig zur Verfügung gestellt werden.

Das GSPI legt in § 4 Absatz 2 fest, dass die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger einer Standortinitiative finanziell ausreichend leistungsfähig sein und ihre / seine steuerliche Zuverlässigkeit nachweisen muss. Ist dies nicht der Fall, ist der Antrag auf Einrichtung der Standortinitiative entsprechend § 5 Absatz 5 Ziffer 1 GSPI abzulehnen. Somit sind die Nachweise (unter Nummer 3 dieses Merkblatts) spätestens zeitgleich mit der Antragstellung einzureichen. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird jedoch empfohlen, die Dokumente bereits im Vorfeld der Antragstellung an die Handelskammer Hamburg und die Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

Die Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit und der steuerlichen Zuverlässigkeit sollen eine Beurteilung ermöglichen, ob die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger im Stande ist, die ihr / ihm im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrags übertragenden Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit hängt wesentlich davon ab, innerhalb welchen Kostenrahmens sich die zu realisierenden Maßnahmen bewegen. Die Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit werden desto höher sein, je höher das für die Umsetzung des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts bestehende Budget ist und je kürzer der Zeitraum ist, innerhalb dessen die zu ihrer Begleichung aufzubringenden Mittel zur Verfügung stehen müssen.

## 2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit legt die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger der Aufsichtsbehörde und der Handelskammer Hamburg neben dem Maßnahmen- und Finanzierungskonzept und dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags folgende, unter Diskretion zu verwendende Unterlagen vor:

a) Beschreibung des Unternehmens / Vereins

Mindestens erforderlich ist die Vorlage des Handels- oder Vereinsregisterauszugs sowie die Darstellung von Struktur, Geschäftsbereichen, Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Profil, Konzernzugehörigkeit (soweit vorhanden), die Angabe von verbundenen Unternehmen / Vereinen sowie Beteiligungen an anderen Unternehmen / Vereinen.

b) bei Unternehmen eine Übersicht über die Vermögens- und die Ertragslage der vergangenen drei Jahre

Die letzten drei Jahresabschlüsse sind vorzulegen. Bei Unternehmen, die keine drei Jahresabschlüsse vorlegen können oder die zum ersten Mal eine Aufgabenträgerschaft übernehmen wollen, ist auch eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder ein vorläufiger Jahresabschluss für das laufende Finanzjahr vorzulegen, soweit der Jahresabschluss für das letzte Geschäftsjahr nicht vorliegt. Aus den Unterlagen sollten Angaben zu verfügbaren Finanzmitteln sowie Darlehen oder Krediten, Eigenkapital / Bürgschaften und ggf. vorliegenden Belastungen des Vermögens mit Pfandrechten oder Vorbehaltseigentum ersichtlich sein.

c) bei Vereinen eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben der vergangenen drei Jahre

d) sofern eine externe Vorfinanzierung von Investitionen erforderlich ist, eine aussagekräftige Finanzierungsplanung (die durch eine Bank bzw. die Finanzierungsgeberin oder -geber bestätigt ist)

Die Abgaben werden jeweils in Teilbeträgen zu Beginn eines jeden Geschäftsjahrs von den Abgabepflichtigen entrichtet und von der FHH an die Aufgabenträgerin bzw. den Aufgabenträger abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale (im ersten Geschäftsjahr) weitergeleitet. Stehen in den ersten Jahren auf der Grundlage des Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts Ausgaben an (insbesondere für Baumaßnahmen), die über das Abgabenaufkommen der jeweiligen Jahre hinausgehen, muss die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger diese vorfinanzieren. Die Vorfinanzierung ist möglich

- aus eigenen Mitteln der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers,
- durch einen Kredit; hierfür muss die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger über Sicherheiten in ausreichender Höhe verfügen und in der Lage sein, den Schuldendienst zu leisten.

In beiden Fällen muss die Aufgabenträgerin oder der Aufgabenträger einen entsprechenden Nachweis (durch eine Bank oder z. B. mithilfe einer Patronatserklärung) erbringen.

Die potenzielle Aufgabenträgerin oder der potenzielle Aufgabenträger hat darüber hinaus die folgenden Erklärungen abzugeben:

e) Erklärung, dass über ihr bzw. sein Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

f) Erklärung, dass sich das Unternehmen / der Verein nicht in Liquidation befindet.

- g) Erklärung, dass das Unternehmen / der Verein bzw. die in leitenden Positionen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachweislich keine schwere Verfehlung begangen haben, die die Zuverlässigkeit als Aufgabenträgerin oder Aufgabenträger in Frage stellt.
- h) Erklärung, dass das Unternehmen / der Verein seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.

### **3. Prüfung der steuerlichen Zuverlässigkeit**

Die Beurteilung der steuerlichen Zuverlässigkeit einer Aufgabenträgerin oder eines Aufgabenträgers erfolgt anhand der von dem zuständigen Finanzamt ausgestellten Bescheinigung in Steuersachen. Die Bescheinigung teilt steuerlich relevante Sachverhalte (regelmäßige und pünktliche Zahlung von Abgaben, Steuerrückstände, pünktliche Vorlage der Steuererklärung etc.) lediglich mit, bewertet sie jedoch nicht. Die Bewertung ist von der Aufsichtsbehörde und der Handelskammer Hamburg vorzunehmen. Bei Bedarf werden sie Erläuterungen zu einzelnen Punkten bei der Aufgabenträgerin oder dem Aufgabenträger abfordern.

### **4. Entscheidung über die Eignung der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers**

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt im Antragsverfahren unter Würdigung aller erkennbaren Sachverhalte. Ein einziges Negativkriterium begründet noch nicht zwingend die Ablehnung. Die Entscheidung über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers trifft die Handelskammer Hamburg in Absprache mit der Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls unter Anhörung der Aufgabenträgerin oder des Aufgabenträgers. Die Handelskammer Hamburg informiert in Textform die Aufgabenträgerin oder den Aufgabenträger über die Entscheidung der Prüfung. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Kopie.

Stand: 6. März 2023

#### **Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**

Neuenfelder Straße 19 | 21109 Hamburg

E-Mail: [bid@bsw.hamburg.de](mailto:bid@bsw.hamburg.de)

[www.hamburg.de/bid](http://www.hamburg.de/bid)